

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Geschäftsbereich Service und Beratung
E-Services
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Absender/Stempel

Onlineredaktion | Telefon 0711 7875-3616 | Fax 0711 7875-483893 | onlineredaktion@kvbawue.de

IGeL-Plakat-Bestellung

Bitte bestätigen Sie, dass Sie beim IGeL in Ihrer Praxis nach den folgenden Grundsätzen zum verantwortlichen IGeL vorgehen und geben Sie für jede Ihrer Betriebsstätten an, wie viele Plakate Sie benötigen. Dann erhalten Sie kostenlos individualisierte Plakate für Ihre Praxis, um auf Ihren Qualitätsanspruch hinzuweisen.

Der IGeL-Kodex

1. Wir informieren unsere Patienten sachlich über mögliche IGeL-Leistungen.
2. Wir erklären unseren Patienten, weshalb die IGeL-Leistung sinnvoll ist.
3. Wir bieten gegebenenfalls weiterführende Informationen und Entscheidungshilfen an.
4. Wir beraten Sie zu Nutzen und, falls vorhanden, eventuellen Risiken.
5. Wir informieren Sie bei aufwendigen Leistungen auf Wunsch über wissenschaftliche Belege.
6. Wir stellen unseren Patienten frei, sich für oder gegen die Leistung zu entscheiden.
7. Wir geben unseren Patienten für diese Entscheidung eine angemessene Bedenkzeit.
8. Wir informieren Sie, dass Sie bei besonderen IGeL-Leistungen eine Zweitmeinung einholen können.
9. Wir halten die geplante IGeL-Leistung und deren voraussichtliche Kosten schriftlich fest.
10. Wir stellen nach der Behandlung eine nachvollziehbare Rechnung / Quittung aus.

Daten zur Praxis

Anzahl Plakate (max. 5)

Name der Praxis

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Titel, Name, Vorname, Antragsteller

LANR

Ggf. weitere Betriebsstätten

Anzahl Plakate (max. 5)

Name der Praxis

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Anzahl Plakate (max. 5)

Name der Praxis

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Anzahl Plakate (max. 5)

Name der Praxis

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ja, ich IGeLe fair!

Ich habe die Grundsätze des IGeL-Kodex gelesen und setze diese in meiner Praxis um.

Ort, Datum

Unterschrift

Unser IGeL-Kodex

Indem Sie das Häkchen setzen, bestätigen Sie uns, dass Sie die folgenden Grundsätze zur Kenntnis genommen haben und in Ihrer Praxis einhalten:



- 1 Sachliche Information**

Sachliche Informationen über das jeweilige Angebot individueller Gesundheitsleistungen sind zulässig. Sie dürfen den Leistungsumfang der GKV nicht pauschal als unzureichend abwerten. Unzulässig sind marktschreierische und anpreisende Werbung und eine Koppelung sachlicher Informationen über individuelle Gesundheitsleistungen mit produktbezogener Werbung. Individuelle Gesundheitsleistungen dürfen nicht aufgedrängt werden. Gleiches gilt, wenn die Information durch das Praxispersonal erfolgt.
- 2 Zulässige Leistungen**

Das Angebot individueller Gesundheitsleistungen muss sich beziehen auf Leistungen, die entweder notwendig oder aus ärztlicher Sicht empfehlenswert bzw. sinnvoll, zumindest aber vertretbar sind. Es darf sich nicht um gewerbliche Dienstleistungen handeln.
- 3 Korrekte und transparente Indikationsstellung**

Bei Leistungen, die bei entsprechender Indikation als Leistungen der GKV zu erbringen sind, besteht eine besondere Verantwortung, eine etwaige Indikation korrekt und zugleich transparent zu stellen. Das gilt insbesondere deshalb, weil oftmals keine klare Grenzziehung möglich ist und weil Patientinnen und Patienten ohne transparente Darlegung der Indikationsstellung deren Richtigkeit kaum überprüfen und nicht eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme einer individuellen Gesundheitsleistung entscheiden können.
- 4 Seriöse Beratung**

Jegliche Beratung im Zusammenhang mit individuellen Gesundheitsleistungen muss so erfolgen, dass die Patientin oder der Patient nicht verunsichert oder gar verängstigt wird, dass nicht zur Inanspruchnahme einer Leistung gedrängt wird und dass keine falschen Erwartungen hinsichtlich des Erfolges einer Behandlung geweckt werden.
- 5 Aufklärung**

Die erforderliche Aufklärung richtet sich nach den für die Patientenaufklärung generell geltenden Regeln. Bei Leistungen, die nicht dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen, muss umfassend über mögliche Alternativen sowie darüber aufgeklärt werden, warum eine Behandlung mit nicht anerkannten Methoden in Betracht zu ziehen ist. Eine besondere ärztliche Darlegungslast besteht bei Leistungen, die durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen sind oder die aus ärztlicher Sicht nicht als empfehlenswert oder sinnvoll zu betrachten sind. Im Übrigen besteht eine Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung über die zu erwartenden Behandlungskosten.
- 6 Angemessene Informations- und Bedenkzeit**

Das Recht der Patientinnen und Patienten, eine Zweitmeinung einzuholen, muss nicht nur respektiert werden, ggf. sollten sie sogar aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Ebenfalls sollten sie darüber informiert werden, dass sie leistungsrechtliche Fragen ggf. mit ihrer Krankenkasse oder mit Dritten klären können. Dem Patienten und der Patientin muss vor Abschluss des Behandlungsvertrages eine der Leistung angemessene Bedenkzeit gewährt werden.
- 7 Schriftlicher Behandlungsvertrag**

Für den Fall, dass individuelle Gesundheitsleistungen von Vertragsärzten gegenüber gesetzlich Krankenversicherten erbracht werden, schreibt der Bundesmantelvertrag einen schriftlichen Behandlungsvertrag zwingend vor. Er sollte die Leistungen anhand von Gebührenpositionen der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) konkretisieren und den Steigerungssatz festlegen sowie den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die Leistungen mangels Leistungspflicht der GKV privat zu honorieren sind. Ein solcher Behandlungsvertrag sollte auch in Fällen geschlossen werden, in denen er nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- 8 Koppelung mit sonstigen Behandlungen**

Von Ausnahmen abgesehen sollten individuelle Gesundheitsleistungen nicht in Zusammenhang mit Behandlungsmaßnahmen zu Lasten der GKV, sondern grundsätzlich davon getrennt erbracht werden.
- 9 Einhaltung von Gebietsgrenzen und Qualität**

Ärztinnen und Ärzte müssen die Grenzen ihres jeweiligen Fachgebiets auch bei Erbringen individueller Gesundheitsleistungen beachten. Qualitätsanforderungen der GKV sind zu beachten, wenn sie zugleich dem medizinischen Standard entsprechen.
- 10 GOÄ-Liquidation**

Die Rechnungsstellung bezüglich individueller Gesundheitsleistungen erfolgt nach allgemeinen Regeln. Dementsprechend ist Grundlage für die Behandlungsabrechnung ausschließlich die GOÄ. Pauschale Vergütungen sind unzulässig.